

eing. J. n. 7

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplans "Elsberg-Röte"
der Gemeinde Odenheim

Aufgrund § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.BI. S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Odenheim in seiner Sitzung am 2. November 1971 folgende Änderung des Bebauungsplans "Elsberg-Röte" als Satzung beschlossen:

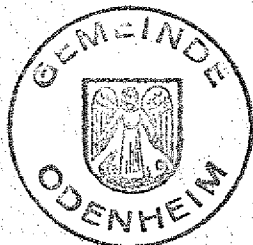
I. Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung ist:

Bebauungsplan-Deckblattzeichnung im Maßstab 1:1000 zum
Gestaltungsplan (Blatt 2).

II. Der Bestandteil Blatt 2 des Bebauungsplans wird durch den Bestandteil dieser Satzung geändert.

III. Diese Bebauungsplanänderung wird mit der in § 12 BBauG vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Odenheim, den 2. November 1971



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplans "Elsberg-Röte"
der Gemeinde Odenheim
vom 2. November 1971

Bei der Planung eines Bauvorhabens im Bereich zwischen den bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplans "Elsberg-Röte" bebauten Grundstücken Flst.Nrn. 3920 und 3927 (künftig: 12159 und 1264) hat sich gezeigt, daß die dort gewählte Bauweise keine glückliche Lösung darstellt. Das vorhandene Hanggelände läßt vielmehr geboten erscheinen, den Baukörper möglichst niedrig zu halten. Deshalb wurde nunmehr hangseitig (Norden) 1-geschossige und geländebedingt talseitig (Süden) 2-geschossige Bauweise festgesetzt.

Zweck und Ziel des Bebauungsplans "Elsberg-Röte" rechtfertigen die Änderung des Planes in diesem Bereich. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist daher nicht erforderlich.

Odenheim, den 2. November 1971


Bürgermeister